

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 34

Artikel: Die Gegenwart und die Schule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährl. „ 1. 20.
Franco d. d. Schweiz.

Nr. 34.

Einrük.-Gebühr:
Die Zeile oder deren
Raum 10 Rappen;
Sendungen franco!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

22. August. Dritter Jahrgang. 1856.

Das „Volkschulblatt“ erscheint in wöchentlichen Nummern. — Bei der Redaktion kann jederzeit auf dasselbe abonniert werden um Fr. 1 per Quartal.

Die Gegenwart und die Schule.

(Zweiter Artikel.)

Als sehr wichtige Momente zur Reform des Schulwesens müssen unserer Ansicht nach folgende Säze im Auge behalten werden:

1. Jedes Unterrichtsfach der Volksschule muß einer genauen Prüfung und Durchsicht unterworfen werden, wobei man sich stets bewußt sein muß, wie alle unter sich zusammenhängen und ineinander greifen, was für die allgemeine Bildung nothwendig sei, was weggelassen oder erweitert werden solle. Eine unbesangene Prüfung im Lichte der praktischen Bedürfnisse, wird ohne Zweifel herausstellen, daß gewiß eine bedeutende Beschränkung der oft nutzlosen Weite des Unterrichts, der Weitschweifigkeit, besonders im Religionsunterricht, im Memoriren und in den Realien eintreten, d. h., daß die Oberflächlichkeit bei zu großem Umfang einer gediegenen Bildung mit engem Umfang weichen müsse; daß das „kurz und gut“ das „viel und fade“ zu verdrängen habe.

2. Die Knaben bedürfen einiger Kenntnisse mehr in der Kategorie der Vorbildung zum Berufe, während die Mädchen zu Hausmüttern und Hausarbeiterinnen vorgebildet werden sollen. Man möge dies ja nicht etwa als Andeutung eines Projektes zur Geschlechts-trennung in den Schulen auffassen; sondern in der Weise, daß in den späteren Schulstufen einiger Unterricht für die Knaben besonders berechnet ist, wie z. B. Übungen im Feldmessen u. s. w., während die Mädchenarbeitsschulen als höchst wichtiger Gegenstand obligatorisch einzuführen sind. Es betrifft also die Trennung nur einige wöchentliche Stunden.

3. Fortbildungsschulen für die Erwachsenen sollen, wenn nicht deren obligatorische Einführung auf irgend eine zweckmäßige Weise ermöglicht werden mag, jedenfalls auf thätige Weise von allen höhern und niedern Schulbehörden unterstützt werden; denn ohne dieselben geht ein sehr bedeutender Theil der Ernte, welche die Schule

im Verhältniß ihrer Zeit und Anstrengung zu erwarten berechtigt ist, auf traurige Weise verloren.

4. Die Sommerschulzeit muß bedeutend beschränkt werden in Bezug auf die Zeit, dagegen aber wieder bedeutend gehoben werden durch strengere Handhabung des Schulbesuchs. Damit hängt dann wieder zusammen:

5. Eine genauere Überwachung der daherigen Pflichten der Schulkommissionen, durch die höhern Schulbehörden. Denn beinahe durchgängig dürfen die Schulkommissionen ungehindert schalten und walten nach ihrem Belieben, ohne fürchten zu müssen, daß ihre Administration je einer Untersuchung unterworfen werde. Und ihr Belieben ist gewöhnlich der Grundsatz: Wir wollen wenig thun, weil dadurch unsere Pflichten leichter werden und wir so wenig böses Blut machen wollen als möglich.

Dies alles sind natürlich blos vereinzelt hingeworfene Punkte, deren nähere Ausführung und Motivirung später folgen soll. Es wird uns freuen, wenn sie das Nachdenken erregen und wenn auch von andrer Seite Beiträge zur Beleuchtung dieser organisatorischen Momente geliefert werden.

Die Volkschule und das Armenübel.

(Schluß.)

9. Fortbildungsschulen.

Hat nun der Zögling der Volkschule das 16. Altersjahr zurückgelegt; hat die Schule ihn ausgestattet mit allerlei nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, so weit es ihr unter Umständen möglich war; hat sie seine sittliche Kraft zu stärken gesucht gegen die Stürme des Lebens, so muß sie ihn entlassen hinaus in des Lebens vielfachste Gefahrung. Mit banger Seele muß oft der pflichtgetreue Lehrer, der für die Wohlfahrt seines Zöglinges besorgt ist, zusehen, wie das wilde Fahrwasser der Leidenschaft sein Lebensschifflein hin- und herstreift, und wie Irrlichter ihn zu verloren drohen in die Sümpfe des Müßiggangs und der damit verbundenen Laster. Mit schwerem Herzen muß er oft zusehen, wie bald Vieles wieder vergessen ist, und seine Schüler sich nicht bekümmern, um Erhaltung des Gelernten und um allfällige Erweiterung ihrer Kenntnisse. Darum sollte noch über die Schulzeit hinaus etwas sein, wodurch die jungen Leute geleitet und vor Zurücksinken und Erschlaffung bewahrt werden könnten, bis gehörige Charakterfestigkeit da ist. Man sollte noch eine Art Fortbildungsschulen haben, die der austretende Schüler bis zu seinem 18. oder 20. Lebensjahr zu besuchen verpflichtet wäre. Es sollten da die jungen Leute zusammentreten und sich speziell auf das Leben in Staat und Haus vorbereiten. Die Jünglinge könnten Belehrungen